

Einführung des Bildungstickets für Schüler in Sachsen und Schülerbeförderung – was muss ich wissen und beachten?

Ab 1. August 2021 gibt es das Bildungsticket in Sachsen

- ❖ Dieses ist ganzjährig gültig.
- ❖ Berechtig zum Erwerb sind alle Schülerinnen und Schüler von in Sachsen gelegenen allgemein und berufsbildenden Schulen.
- ❖ Schüler berufsbildender Schulen dürfen dort keine duale Ausbildung absolvieren.
- ❖ Das Bildungsticket ist ganztags alle Tage verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln gültig.
- ❖ Es kostet 15,00 € im Monat und ist nur als Jahresabonnement (mindestens 12 zusammenhängende Monate) erhältlich.
- ❖ Grundsätzlich gültig im Verbundraum des Verkehrsverbundes am Schulort der Schülerinnen und Schüler.
- ❖ Ausnahme: liegen Schul- und Wohnort in unterschiedlichen Verbänden, kann der Verbundraum des Verkehrsverbundes am Wohnort gewählt werden.

Auswirkungen des Bildungstickets auf die Schülerbeförderung:

- ❖ Bildungsticket ist künftig die Grundlage der Schülerbeförderung mit dem ÖPNV.
- ❖ Die Schülerbeförderungssatzung wurde durch Kreistagsbeschluss vom 1. Juli 2021 geändert.
- ❖ Für das Schuljahr 2021/2022 gelten Übergangsregelungen, welche der Kreistag ebenfalls am 1. Juli 2021 beschlossen hat (siehe unten Abdruck des § 20a der Satzung).

Wesentliche Satzungsänderungen:

- ❖ Der Eigenanteil muss künftig für 12 Monate gezahlt werden und steigt von 165 € 8 bzw. 148,50 € (rabattierter Betrag) auf 180 € im Schuljahr.
- ❖ Die Rabattierung in Höhe von 10 % des Eigenanteils bei Vorauszahlung entfällt.
- ❖ Ab dem am 1. August 2022 beginnenden Schuljahr 2022/23 entfällt das Bereitstellungsverfahren. Dann müssen die Bildungstickets selbst durch Abschluss eines entsprechenden Abonnements erworben werden.

Was muss ich tun?

Drei Fallgruppen:

- 1. Ich erhalte bereits Schülerbeförderung im Bereitstellungsverfahren, werde auch im Schuljahr 2021/22 weiter die Schule besuchen und habe einen elektronischen Fahrausweis (Chipkarte).**
 - Die Chipkarte wird automatisch ab 1. August 2021 zum Bildungsticket umgestellt.
 - Der geänderte Eigenanteil wird in zwei Raten zum 15. Juli 2021 oder 10. August 2021 (148,50 €) und 15. Februar 2022 (31,50 €) erhoben.

2. Ich habe einen neuen Antrag auf Schülerbeförderung gestellt.

- Wird der Antrag bewilligt erhalte ich ein Bildungsticket.
- Der geänderte Eigenanteil wird in zwei Raten im Juli oder August 2021 (148,50 €) und 15. Februar 2022 (31,50 €) erhoben.

3. Mein Antrag auf Schülerbeförderung wurde abgelehnt.

- Ich kann ein Bildungsticket durch Abschluss eines Abonnements bei dem örtlichen Verkehrsunternehmen erhalten. Im Landkreis Meißen ist die Verkehrsgesellschaft Meißen (VGM) in der Regel das örtliche Verkehrsunternehmen. Hinweise und Antragsformulare sind im Internet zu finden: <https://www.vg-meissen.de/bildungsticket1/>

Für Schüler, die mittels Schülerspezialverkehr befördert werden, ändert sich nichts. Ebenso kann von der Eigenanteilszahlung für dritte oder weitere Schulkinder in der Familie auf Antrag befreit werden.

Auszug aus der geänderten, mit Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2021 geltenden Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Meißen:

§ 20a – Übergangsregelungen für das Schuljahr 2021/2022 für ÖPNV-Nutzer

- (1) Im Schuljahr 2021/2022 erfolgt letztmalig das Bereitstellungsverfahren für alle bis zum 31. Juli 2021 eingegangenen Anträge. Bei später eingehenden Anträgen erfolgt die Bearbeitung für das Erstatteverfahren.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Bildungstickets bereitgestellt. Bereits in den Vorschuljahren ausgegebene elektronische Fahrausweise werden zum 1. August 2021 technisch zum Bildungsticket erweitert.
- (3) Der Eigenanteil für bereitgestellte Fahrausweise in Höhe von 180,00 Euro für das Schuljahr 2021/2022 wird in zwei Teilen erhoben. 148,50 Euro sind zum 15. Juli 2021 fällig. Der Restbetrag in Höhe von 31,50 Euro wird am 15. Februar 2022 erhoben.
- (4) Alle im Bereitstellungsverfahren auf Veranlassung des Landratsamtes Meißen von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Bildungstickets verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2022 ihre Gültigkeit. Wird über das Ende des Schuljahres hinaus Schülerbeförderung benötigt obliegt es den Sorgeberechtigten oder Schülern, rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen ein Bildungsticket zu beantragen. Für die Beantragung gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes.